



Länderkommission

Polizeirevier Winnenden

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Innenministeriums Baden-
Württemberg**

Besuchsdatum: 29. Juli 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 29. Juli 2014 das Polizeirevier in Winnenden.

Die Besuchsdelegation besichtigte die drei Gewahrsamsräume und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher. Zur Zeit des Besuchs befand sich keine Person in Gewahrsam.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Alle drei Gewahrsamsräume des Polizeireviers Winnenden sind erkennbar mit Videokameras ausgestattet. Alle in Gewahrsam genommenen Personen werden grundsätzlich ununterbrochen mit der Videokamera beobachtet. Durch ein rotes Licht an der Kamera ist ersichtlich, ob sie ein- oder ausgeschaltet ist. Nach Auskunft der Beamten wird auf die Videoüberwachung gem. § 21 Abs. 5 PolG i.V.m. Nr. 4.4 der Gewahrsamsordnung von den Beamtinnen und Beamten hingewiesen. Da sich manche in Gewahrsam genommenen Personen nicht in einem Zustand befinden, der es ihnen ermöglicht, die Hinweise aufzunehmen, ist das Anbringen von Schildern mit einem solchen Hinweis oder Piktogrammen, deren Anschaffung das Innenministerium mit Schreiben vom 29.05.2013 (Az. 3-0525/54) angekündigt hatte, empfehlenswert. Bisher befindet sich ein kleines, kaum sichtbares Schild im Vorraum der Gewahrsamsräume zwischen der zweiten und dritten Gewahrsamstür. Dieses stammt aus der Zeit, als lediglich ein Gewahrsamsraum videoüberwacht war. Die weiteren Gewahrsamsräume wurden erst im Nachhinein mit Videokameras nachgerüstet.

Die Länderkommission ist der Ansicht, dass eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume bei der Polizei nur im begründeten und dokumentierten Einzelfall zulässig ist. Die dauerhafte Überwachung bedarf einer gesonderten Begründung. Die Notwendigkeit einer Einzelfallbewertung ist auch den differenzierten Vorgaben der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg zu entnehmen. Gemäß 4.3 der Gewahrsamsordnung „richten sich Anzahl und Zeitpunkt der Kontrollen nach den Umständen des Einzelfalles. (...) Besondere Umstände (z.B. Haftunfähigkeit – vgl. Ziffer 2.1.2, Fixierung – vgl. Ziffer 4.6) können eine Verkürzung der Kontrollintervalle bis hin zu einer ständigen Beobachtung erforderlich machen.“ Eine ständige Beobachtung, wie sie mit der Videokamera durchgeführt wird, ist demnach nur im Ausnahmefall, beispielsweise bei sehr stark alkoholisierten Personen zulässig. Es erscheint daher ausreichend, nur einen der Gewahrsamsräume für diese Fälle mit einer Videokamera auszustatten oder die Kameras nicht ständig anzuschalten.

Des Weiteren weist die Länderkommission darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten ersetzen darf, sondern allenfalls ergänzen kann. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Gewahrsamskontrollen oft nur mit der Kamera durchgeführt werden, da die Beamtinnen und Beamten nachts teilweise allein im Revier sind und die Lebendkontrolle daher nicht durchgeführt werden könne. Dies wurde auch durch die Eintragungen im Gewahrsamsbuch bestätigt, in dem neben der Uhrzeit nur der Hinweis „Kamera“ vermerkt war. Für eine effektive Gewahrsamskontrolle ist dies nicht ausreichend.

Die Länderkommission empfiehlt, die regelmäßige direkte Kontrolle des Gewahrsamsbereichs sicherzustellen. Die Kameraüberwachung sollte zukünftig nur noch im begründeten

Einzelfall angewendet werden, wobei der Einsatz entsprechend dokumentiert und begründet werden sollte.

***Stellungnahme:** Die fehlenden Hinweisschilder (Piktogramme) hinsichtlich der Beobachtung mittels Bildübertragung in den Gewahrsamsräumen, seien angebracht worden.*

Eine Videoüberwachung erfolge nicht dauerhaft, sondern ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen und nur dann, wenn die Voraussetzungen nach dem Polizeigesetz vorliegen würden. Polizeiliche Ingewahrsamnahmen würden regelmäßig aufgrund einer Eigen- oder Fremdgefährdung erfolgen. Häufig seien die betroffenen Personen alkoholisiert und/oder aggressiv. Die ständige Videoüberwachung diene in diesen Fällen überwiegend dem Schutz der Betroffenen (z.B. bei Suizidgefahr oder zur Überwachung des physischen Zustandes) sowie der Eigensicherung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (z.B. bei aggressiven und randalierenden Personen). Die ständige Überwachung gewährleiste das frühzeitige Erkennen und Verbindern selbstgefährdender Handlungen bzw. eines verschlechterten physischen Zustandes und gewährleiste damit – im Interesse des Betroffenen – rechtzeitige Gegenmaßnahmen. Bei aggressiven Personen könne dadurch mit angemessenem Personaleinsatz im Rahmen der persönlichen Zellenkontrollen reagiert werden. Insbesondere, wenn Anhaltspunkte für mögliche Gesundheitsgefahren bestünden und die Person schlafe oder ruhe, sei darüber hinaus eine persönliche Kontrolle zur regelmäßigen Überwachung der Vitalfunktionen angezeigt.

Die Videoüberwachung diene in diesen Fällen mithin der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht, bei deren Verletzung dem verantwortlichen Polizeibeamten strafrechtliche Folgen drohen würden. Diese Pflichten würden gerade bei solchen Inhaftierten, deren Willenssteuerung eingeschränkt und/oder bei denen Anzeichen von Selbstgefährdung vorlägen eine möglichst lückenlose optische Überwachung beinhalten. So habe der BGH ausdrücklich festgestellt, dass eine Kontrolle im 30-minütigen Turnus nicht ausreiche und stattdessen eine permanente optische Überwachung erforderlich gewesen wäre und im Unterlassen derselben eine Pflichtverletzung liege (BGH Urteil vom 4.9.2014 – Az. 4 StR 473/13 – Rn. 37).

Es werde nicht verkannt, dass die Videoüberwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person darstelle. Jedoch sei dieser Eingriff aus den oben genannten Gründen gerechtfertigt, geboten und auch nicht unverhältnismäßig. Ein gleich geeignetes Mittel sei nicht erkennbar. Insbesondere könne nicht davon ausgegangen werden, dass mit einer Überwachung durch einen in Person vor Ort präsenten Polizeibeamten eine geringere Beeinträchtigung verbunden wäre. Auch im engeren Sinne stelle sich die Maßnahme als angemessen dar, da im Falle von konkreten Anhaltspunkten für eine Eigengefährdung der Schutz des Lebens höher zu werten sei, als das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Bei der Sichtung der **Gewahrsamsbücher** stellte die Besuchsdelegation fest, dass die Gewahrsamsdokumentation teilweise unvollständig war. Dies betrifft sowohl die Gewahrsamskontrollen als auch die Durchführung der Rechtsmittelbelehrung.

Die Uhrzeiten der Gewahrsamskontrollen werden zwar notiert, allerdings fehlten an einigen Stellen die Handzeichen der Beamtinnen und Beamten, die die Kontrollen durchführen. Die sorgsame Dokumentation dient nicht nur dem Schutz der Festgehaltenen, sondern auch der Beamtinnen und Beamten.

Neben den Handzeichen fehlten oft die Angaben zu der Durchführung der Rechtsmittelbelehrung. Eine solche muss grundsätzlich bei der Einlieferung erfolgen. Ist die Person zu dem Zeitpunkt nicht in der Lage, diese zu erfassen, so ist die Rechtsmittelbelehrung nachträglich, spätestens bei Entlassung vorzunehmen. Für diesen Fall sieht das Gewahrsamsbuch ein spezielles Feld vor, in dem die Nachholung der Belehrung vermerkt werden kann. Aller-

dings war dieses Feld in vielen Fällen leer, obwohl bei Einlieferung die Rechtsmittelbelehrung als „nicht durchgeführt“ markiert wurde. Zudem fehlten Angaben, weshalb die Rechtsmittelbelehrung nicht nachgeholt werden konnte.

Die Länderkommission empfiehlt, nachzuprüfen, wie eine sorgsame und vollständige Dokumentation im Gewahrsamsbuch gewährleistet werden kann.

Stellungnahme: In der Gewahrsamsordnung der Polizei Baden-Württemberg vom 17.12.2013 sei die vollständige Dokumentation der Gewahrsamsnachweise unter Ziff. 1.4. bereits geregelt. Um eine sorgsame Dokumentation des Gewahrsamsbuches zu gewährleisten, müssten regelmäßige Kontrollen der Gewahrsamsnachweise vor Ort erfolgen. Die Leiter der Organisationseinheiten im Polizeipräsidium Aalen seien deshalb erneut angewiesen worden, im Rahmen ihrer Dienstaufsicht diese Kontrollen wahrzunehmen und die Bediensteten ggf. auf die Verpflichtung hinzuweisen.

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers sind nicht mit **Brandmeldern** ausgestattet. Dies stellt für die Person in Gewahrsam ein erhöhtes Risiko dar, da sie im Brandfall zunächst über die Gegensprechanlage Kontakt mit den Beamten aufnehmen müsste. Der Besuchsdelegation wurde erklärt, dass von der Installation eines Brandmelders abgesehen wurde, da durch die ständige Videoüberwachung eine solche nicht für notwendig gehalten werde. Die Länderkommission bezweifelt, dass die dauerhafte Beobachtung durch die Kamera der Zuverlässigkeit eines Brandmelders gleichkommt.

Die Länderkommission empfiehlt die Anbringung von Brandmeldern in den Zellen, um den Schutz der Personen in Gewahrsam im Falle eines Feuers zu gewährleisten.

Stellungnahme: Nach derzeitigem Planungsstand würden bis Ende 2015 in allen Gewahrsamseinrichtungen der Polizei Brandmeldeanlagen installiert. In den Gewahrsamszellen solle entweder ein vandalismussicherer Rauchwarnmelder oder ein entsprechend geschütztes Rauchansaugsystem eingesetzt werden.

Die Gewahrsamsräume des Polizeireviers Winnenden sind jeweils mit einer Holzpritsche aber **ohne schwer entflammbare, abwaschbare Matratzen** ausgestattet. Personen, die in Gewahrsam genommen werden, erhalten lediglich Einwegdecken. Das Innenministerium Baden-Württemberg hatte mit Schreiben vom 21. August 2013 (Az. 3-0525/54) mitgeteilt, dass Polizeidienststellen in Baden-Württemberg angewiesen wurden, fehlende Schlafunterlagen und Decken umgehend zu beschaffen und bereitzuhalten.

Die Ausstattung der Gewahrsamsräume mit Matratzen gehört beispielsweise bei der Bundespolizei bereits zur Grundausstattung und entspricht auch dem international anerkannten Standard.

Stellungnahme: Die von der Länderkommission geforderten schwer entflammbaren und abwaschbaren Matratzen für die Gewahrsamsräume seien unmittelbar nach dem Besuch beschafft worden. Die vorhandenen Einmaldecken seien ebenfalls schwer entflammbar.

Die Lichtstärke in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller Beleuchtung oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass das Licht in den Gewahrsamsräumen ständig an geschaltet sei, um die untergebrachte Person mit der Kamera überwachen zu können. Gegen den Einsatz einer Dauerbeleuchtung bestehen erhebliche Bedenken, weil sie zu Schlafentzug bei den untergebrachten Personen führen kann.

Die Länderkommission empfiehlt daher, die Gewahrsamsräume mit einer Nachtbeleuchtung (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlichts) auszustatten.

Stellungnahme: Neue und bereits bestehende Gewahrsamsräume würden mit einer Dimm-Vorrichtung, die außerhalb der Gewahrsamszellen angeordnet und zu bedienen sei, nach- bzw. ausgerüstet.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Den zugesendeten Unterlagen konnte die Länderkommission entnehmen, dass im Rahmen der Konzeption des Innenministeriums Baden-Württemberg zur „Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamte“ im Herbst 2014 sieben Fortbildungstermine zum „Schwerpunkttraining Provokation, Aggression und Gewalt gegen Polizeibeamte“ angeboten werden. Im Sinne der präventiven Tätigkeit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter soll zukünftig ein Schwerpunkt auch auf die Aus- und Fortbildung der Beamten gesetzt werden, gerade hinsichtlich der Vorbereitungen auf Stresssituationen. Dadurch sollen situative Überreaktionen verhindert werden. Aus diesem Grund begrüßt die Länderkommission das Konzept des Innenministeriums und bittet um Übersendung einer Liste der angebotenen Fortbildungsmaßnahmen sowie der Ausbildungsmaterialien.